



# HESSISCHER LANDTAG

14. 12. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.09.2020**

**Corona-Pandemie – Zulassung von Zuschauern zu Sportveranstaltungen**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesländer hatten sich kürzlich darauf verständigt, dass in Fußballstadien und Sporthallen wieder Zuschauer zugelassen sind. In einer sechswöchigen Testphase sind dabei Zuschauerzahlen bis maximal 20 % der jeweiligen Stadion- oder Hallenkapazität zugelassen, in Abhängigkeit von den aktuellen Infektionsraten ggf. auch weniger. Die Stadionbetreiber müssen zudem ein Hygienekonzept erstellen und mit dem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen. Die Erfahrung zeigt, dass gerade bei Sportereignissen die Einhaltung von Regeln nur sehr schwer durchzusetzen ist, insbesondere bei zunehmender Anzahl von Zuschauern. Der Ministerpräsident hatte vorgeschlagen, die Zulassung von Zuschauern zu Spielen zunächst für sechs Wochen zu testen und – je nach Ergebnis – das weitere Procedere festzulegen.

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Präzisierung zur Vorbemerkung des Fragestellers sei ergänzt, dass die Zulassung bis max. 20 % der jeweiligen Stadion- oder Hallenkapazität verbindlich von entsprechend niedrigen Infektionsraten (Inzidenz kumulativ weniger als 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage in einer Stadt bzw. in einem Landkreis) abhängig gemacht wurden. Diese liegen zum Zeitpunkt der Bearbeitung (30. November 2020) in keiner Kommune in Hessen vor. Darüber hinaus sind nach der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 in der Lesefassung vom 1. Dezember 2020 generell keine Zuschauer mehr bis zum 20. Dezember 2020 zugelassen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wer ist für die Einhaltung der allgemeinen Regeln bzw. der Vorgaben aus dem Hygienekonzept verantwortlich?

Veranstalter oder Veranstalterinnen von Sportveranstaltungen müssen grundsätzlich die Einhaltung der geltenden Regeln und die Umsetzung ihres vorab vom Gesundheitsamt genehmigten Hygienekonzeptes sicherstellen.

Frage 2. Auf welche Weise wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln bzw. der Vorgaben aus dem Hygienekonzept durch die zuständige Behörde überwacht?

Für den Vollzug der Corona-Verordnungen und sonstiger Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und entsprechende Kontrollen ist originär das Gesundheitsamt und subsidiär das Ordnungsamt zuständig. Kontrollen erfolgen anlassbezogen oder stichprobenartig.

Frage 3. Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, wenn die allgemeinen Regeln bzw. die Vorgaben aus dem Hygienekonzept nicht eingehalten werden?

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, unter anderem in Bezug auf allgemeine Abstands- und Hygieneregeln, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Diese sind mit geeigneten Maßnahmen und dem erforderlichen Personal von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter umzusetzen.

Die zuständige Behörde entscheidet im Einzelfall abhängig von Art und Schwere des Verstoßes, welche Maßnahmen erforderlich sind. Hierzu kann auch ein Widerruf der Genehmigung gehören.

Handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit kann ein entsprechendes Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Frage 4. Wer haftet für Folgen, die sich aus der fehlenden Beachtung von Regeln durch Zuschauer bzw. ausmangelnder Kontrolle der Einhaltung dieser Regeln ergeben können?

Bei einer wenigstens fahrlässig verursachten Verletzung von Rechten oder Rechtsgütern anderer durch einen Verstoß gegen die Verordnung ergibt sich ggf. eine Schadensersatzpflicht aus Deliktsrecht.

Eine Haftung für behördliches Handeln käme nur bei einer schuldhaften und kausalen Amtspflichtverletzung in Betracht.

Frage 5. Welche Prüfkriterien hat die Landesregierung festgelegt, um nach Ablauf von sechs Wochen zu entscheiden, ob die Öffnung der Stadien und Hallen weiterhin erfolgt bzw. das Vorgehen geändert wird?

Die Kriterien und Leitlinien für den Probetrieb ergeben sich aus dem Beschluss der CdS-Arbeitsgruppe Sportveranstaltungen vom 15. September 2020. Der Probetrieb soll von den Verbänden wissenschaftlich begleitet werden. Dies kann verbandsübergreifend geschehen. Dabei soll insbesondere auf die Problematiken der Aerosole, Verkehrslenkung, Ticketing, Einlass und Verlassen des Stadions und die Unterschiede zwischen Hallen- und Freiluftsport eingegangen werden.

Wiesbaden, 5. Dezember 2020

**Peter Beuth**